

GYMNASIALE OBERSTUFE

KURSWAHLEN IN DER EINFÜHRUNGSPHASE
SCHULBESUCH IM AUSLAND

Informationen
für Schülerinnen und Schüler
des 9. Schuljahrganges und ihre Eltern

Hegel-Gymnasium Magdeburg

Stand: Dezember 2017

Die gymnasiale Oberstufe

„Ziel der gymnasialen Oberstufe ist die Allgemeine Hochschulreife.“

(§ 1 Oberstufenverordnung [OSVO] vom 3.12.2013, zuletzt geändert am 3.11.2016)

Die gymnasiale Oberstufe ist in eine einjährige **Einführungsphase** (Schuljahrgang **10**) und eine zweijährige **Qualifikationsphase** (vier Kurshalbjahre in den Schuljahrgängen **11/12**) gegliedert.

Leistungsbewertung (§ 7 OSVO)

- Unterschiede in der Leistungsbewertung:
Noten 1 bis 6 in der Einführungsphase
(15-0 Notenpunkte in der Qualifikationsphase)
- **Halb- und Jahreszeugnisse in der Einführungsphase**
(Leistungsnachweise und Abiturzeugnis in bzw. am Ende der Qualifikationsphase)
- Nur Fächer, die in der Oberstufe **durchgängig belegt** werden, können **Abiturprüfungsfächer** sein!

Aufgaben/Ziele der Einführungsphase

§ 8 OSVO

„Die Einführungsphase soll die für die Qualifikationsphase erforderlichen **personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen** gezielt fördern und die Schülerinnen und Schüler in die **Arbeitsmethoden und Inhalte der Qualifikationsphase** einführen sowie zu eigenverantwortlichen **Wahl- und Differenzierungsentscheidungen** befähigen.“

Fächer und Fächerwahl

§ 6 OSVO

- Wahlmöglichkeiten im Rahmen von Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen
- Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fach- und Kursangebot besteht nicht.
- Belegungsplan:
Abgabe bis 05.01.2018

Belegungsplan Einführungsphase
Schuljahr 2018/2019 - Jahrgang 10

Name: _____ Klasse: _____
Vorname: _____

Wahlpflichtbereich

Geografie/Sozialkunde: _____

Kunst/Musik: _____

Ethik/Ev. Religion/Kath. Religion _____

Fach * : _____

Pflichtfächer im Klassenverband: Deutsch (4 Std.), Englisch (3), 2. Fremdsprache (4),
Geschichte (2), Mathematik (4), Physik(2),
Biologie (2), Chemie (2), Sport (2)

* wählbare Fächer (fortgeführt aus Jg. 9): - 3. Fremdsprache Spanisch (3)
- Rechtskunde(2), Psychologie(2), Informatik(2),Wirtschaftslehre(2)

_____ Ort, Datum _____ Unterschrift der Schülerin/des Schülers

_____ Kenntnisnahme eines Erziehungsberechtigten

Pflicht- und Wahlpflichtbereich (§ 9 OSVO)

Pflichtbereich:

1. **Deutsch**
2. Geschichte
3. **Mathematik**
4. Biologie
5. Chemie
6. Physik
7. Sport

Wahlpflichtbereich:

8. **1. FS (Englisch)**
9. **2. FS (Französisch/Latein)**
10. Musik ODER Kunst
11. Geografie ODER Sozialkunde
12. Ethik ODER ev. Religion
13. ein weiteres Fach:
3. FS (Spanisch), Informatik,
Psychologie, Rechtskunde,
Wirtschaft

(16 Fächer in Schuljahrgang 9)

13 Fächer in der Einführungsphase,

11 Fächer in der Qualifikationsphase
(Wahl von drei Profulfächern aus drei
Naturwissenschaften und zwei
Fremdsprachen)

Versetzung in die Qualifikationsphase

§ 11 OSVO

- „Grundlage der Versetzung sind die Leistungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches ... **Kernfächer sind Deutsch, Mathematik und die beiden Pflichtfremdsprachen.**“ – Versetzung bei mind. ausreichenden Leistungen in allen Fächern (bzw. Ausgleich von höchstens einer mangelhaften durch eine befriedigende Leistung);
- Möglichkeit der **freiwilligen Wiederholung der Einführungsphase** (Versetzungentscheidung gilt dann als nicht getroffen!) und Möglichkeit des **freiwilligen Rücktritts aus der Einführungsphase** (zu Beginn des 2. Halbjahres, dann entfällt eine erneute Versetzungsentscheidung)

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten **jeweils mit Beginn des Schuljahres vom Gymnasium in die Sekundarschule** wechseln ... **im Ausnahmefall auf Antrag der Erziehungsberechtigten** zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres, **im zehnten Schuljahrgang nur zum 1. Dezember eines Schuljahres.**
(Sek I-Üg-VO, § 4)

Achtung: keine Wh. eines bereits wiederholten Schuljahrganges (VersetzungVO, § 4),
Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe (10.-12. Klasse) = vier Jahre

Schulbesuch im Ausland (§ 5 OSVO)

- Ein (max. 1-jähriger) Schulbesuch im Ausland ist **nur vor der Qualifikationsphase** möglich , d. h. nach dem 9. oder nach dem 10. Schuljahrgang (Antrag an die Schulleitung, Genehmigung durch das Landesschulamt).
- Auf Antrag kann der Schulbesuch im Ausland (im 10. Schuljahrgang) auf den Besuch der Einführungsphase angerechnet werden.
- Anbieter, vgl. z. B. Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen (www.aja-org.de), Deutscher Fachverband High School (www.dfh.org/de/)

Schulische Bildungswege

„Mit der Versetzung in den 11. Schuljahrgang des Gymnasiums ... wird ein dem erweiterten Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben.“
(§ 6 Abschluss-VO Sek I, vgl. Bemerkung auf dem Jahreszeugnis Schuljahrgang 10)

Optionen nach Klasse 10:

- Qualifikationsphase am Gymnasium (schulischer Teil der Fachhochschulreife frühestens nach zwei Kurshalbjahren) oder an der Gesamtschule (IGS Willy Brandt Schuljahrgänge 11-13) → Abitur

Berufsbildende Schulen:

- Berufsausbildung im dualen System (Berufsschule)
- 2 Jahre Fachoberschule → Fachhochschulreife
- 3 Jahre Fachgymnasium (Fachrichtungen: Technik, Gesundheit und Soziales, Wirtschaft) → Abitur

Vgl. Beratungsangebote (Arbeitsagentur/BIZ, BBS, IGS usw.)

Weitere Hinweise zum 10. Schuljahrgang

- Praktikum (2-wöchiges Schülerbetriebspraktikum vor den Herbstferien)
- Berufsberatung im 10. Schuljahrgang: Besuch des BIZ, Arbeitsagentur MD, und individuelle Beratungstermine (Ausblick: Schulsprechtage der Arbeitsagentur in den Jahrgängen 11 und 12, Besuch der *vocatium* und Hochschultage in Jahrgang 11)
- Englandfahrt